

27.05.88

U - AS - In - Wi

Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Störfall-Verordnung (1. StörfallVwV)

A. Zielsetzung

Ziel dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift ist

- den Anwendungsbereich (§ 1) der Störfall-Verordnung zu konkretisieren,
- die Voraussetzung für die Gewährung von Ausnahmen (§ 10) festzulegen,
- das Verfahren für die Durchführung der Anzeige (§ 12) zu bestimmen.

Die Genehmigungs- und Überwachungsbehörden der Länder erhalten damit klare Vorgaben für ihre diesbezüglichen Entscheidungen bei der Umsetzung der novellierten Störfall-Verordnung. Zugleich wird damit eine bundeseinheitliche Vollzugspraxis sichergestellt.

Darüber hinaus werden Teile der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Juni 1982 und vom 19. März 1987 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten (sog. Seveso-Richtlinie) umgesetzt.

B. Lösung

Auf Grund der umfangreichen Änderungen der novellierten Störfall-Verordnung vom 19. Mai 1988 wurde die Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Störfall-Verordnung vom

23. April 1981 vollständig überarbeitet und neu gefaßt.

Da die Störfall-Verordnung jetzt für alle genehmigungsbedürftigen Anlagen mit störfallrelevanten Stoffen gilt, wurde der Anlagenbegriff näher erläutert.

Für die Vielzahl der neu aufgenommenen Stoffe wurden erstmalig Mengenschwellen festgelegt; die Mengenschwellen für die bereits vorhandenen Stoffe wurden zum Teil deutlich gesenkt.

Zur Umsetzung der Anforderungen der Seveso-Richtlinie für Anlagen, die Teil eines Komplexes sind, wurden neue Mengenschwellen C eingeführt, bei deren Überschreiten keine Ausnahmen von einzelnen Pflichten der Verordnung mehr möglich sind.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Bund, Länder oder Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet, und Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten, da die Verwaltungsvorschrift lediglich den zuständigen Landesbehörden Hilfestellung bei der Prüfung des Anwendungsbereiches der Störfall-Verordnung, der Gewährung von Ausnahmen und dem Verfahren für die Durchführung der Anzeige gibt, um den bundeseinheitlichen Vollzug sicherzustellen.

Bundesrat

Drucksache 253/88

27.05.88

U - AS - In - Wi

Allgemeine Verwaltungsvorschrift
der Bundesregierung

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Störfall-Verordnung
(1. StörfallVwV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (32) - 235 01 - Stö 6/88

Bonn, den 27. Mai 1988

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

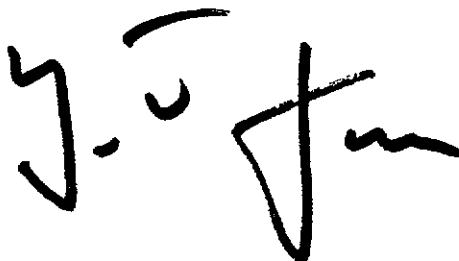
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur
Störfall-Verordnung (1. StörfallVwV)

mit Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicher-
heit.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. U. J. m' or similar, written in a cursive style.

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Störfall-Verordnung
(1. StörfallVwV)
vom ...

Nach § 48 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 04. Oktober 1985 (BGBl. I S. 1950), erläßt die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise mit Zustimmung des Bundesrates folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift:

1. Anwendungsbereich der Verwaltungsvorschrift

1.1 Diese Verwaltungsvorschrift gilt für den Vollzug der Störfall-Verordnung in der Neufassung vom ... BGBl. I S.

1.2 Sie enthält Vorschriften, die von der zuständigen Behörde bei

- der Prüfung des Anwendungsbereichs nach § 1,
- der Gewährung von Ausnahmen nach § 10
- und
- der Prüfung der Anzeige nach § 12

der Störfall-Verordnung zu beachten sind.

2. Zu § 1 (Anwendungsbereich)

2.1 Zu § 1 Abs. 1 Satz 1

Hat die Behörde über die Anwendung der Störfall-Verordnung zu entscheiden, ist zu prüfen, ob

- die Anlage von der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586), geändert durch die Verordnung zur Änderung von Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), erfaßt wird (2.1.1) und
- in dieser Anlage Stoffe nach Anhang II zur Störfall-Verordnung im bestimmungsgemäßen Betrieb vorhanden sein (1. Alternative) oder bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs entstehen können (2. Alternative).

2.1.1 Anlagen-Begriff

Anlage im Sinne der Störfall-Verordnung ist die genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen. Auf § 1 Abs. 2 und 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen wird hingewiesen.

2.1.2 Anhang II

- ##### 2.1.2.1
- Bei der 1. Alternative ist zu prüfen, ob der Betreiber berechtigt ist, einen Stoff nach Anhang II zur Störfall-Verordnung in der Anlage herzustellen, zu lagern oder zu verwenden; unerheblich ist, ob der im Anhang II zur Störfall-Verordnung bezeichnete Stoff

- tatsächlich in der Anlage vorhanden ist,
- als Ausgangs-, Zwischen-, Neben-, Endprodukt oder als Hilfs- oder Reststoff in der Anlage vorhanden sein kann,
- in reiner Form, in einem Gemisch, in einem Gemenge oder in einer Lösung vorhanden sein kann. Soweit bei Stoffen im Anhang II zur Störfall-Verordnung Konzentrationen angegeben sind, ist die Störfall-Verordnung nur anzuwenden, wenn die Konzentrationen erreicht bzw. überschritten sind.

2.1.2.2 Bei der 2. Alternative ist zu prüfen, ob aus Stoffen, die in der Anlage vorhanden sein können und die nicht im Anhang II zur Störfall-Verordnung enthalten sind, bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs Stoffe nach Anhang II zur Störfall-Verordnung entstehen können.

2.1.2.3 Die Voraussetzungen der 2. Alternative sind auch als erfüllt anzusehen, wenn ein Stoff, der in der Anlage vorhanden sein kann, als Folge einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs durch weitere chemische Umwandlung im Bereich der Anlage einen Stoff nach Anhang II zur Störfall-Verordnung bilden kann.

2.2 Zu § 1 Abs. 1 Satz 2

2.2.1 Die Störfall-Verordnung ist nicht anzuwenden, wenn in der Anlage nur so geringe Mengen von Stoffen nach Anhang II zur Störfall-Verordnung vorhanden sein oder entstehen können, daß eine Gemeingefahr infolge einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs offensichtlich ausgeschlossen ist.

2.2.2 Von einer Gemeingefahr ist bei Anlagen, ausgenommen Anlagen der Nummern 9.1 bis 9.9 und 9.12 bis 9.14 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Regel nicht auszugehen, wenn in ihnen ein Stoff nach Anhang II zur Störfall-Verordnung nur in einer geringeren als der im Anhang Spalte A zu dieser Verwaltungsvorschrift bestimmten Menge (Mengenschwelle A) im bestimmungsgemäßen Betrieb vorhanden sein kann.

Kann bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs ein Stoff nach Anhang II zur Störfall-Verordnung entstehen, ist bei der Beurteilung der Gemeingefahr zu berücksichtigen, in welchem Zeitraum die Mengenschwelle A überschritten werden kann. Von einer Gemeingefahr ist in der Regel nicht auszugehen, wenn der Stoff in einer Anlage entsteht und sich lediglich in einer Menge unterhalb der Mengenschwelle A ansammeln kann.

Von einer Gemeingefahr ist in der Regel nicht auszugehen, wenn die Menge eines Stoffes bei Anlagen der

- Nummer 9.1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen 5.000 kg
- Nummern 9.2 bis 9.9 und 9.12 bis 9.14 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen zum Lagern von Stoffen nach Anhang II zur Störfall-Verordnung die für die Genehmigungsbedürftigkeit der jeweiligen Anlagenart in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen festgelegte Lagermenge

nicht erreicht.

Absatz 2 ist entsprechend anwendbar.

2.2.3 Für die Ermittlung der Menge eines Stoffes, die in einer Anlage vorhanden sein oder bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs entstehen können, ist

- bei einer Anlage mit Nebeneinrichtungen die Summe der Mengen aus den Anlageteilen, die zum Betrieb notwendig sind (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen), und aus den Nebeneinrichtungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen),
- bei mehreren Anlagen derselben Art, die in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen (gemeinsame Anlage im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen), die Summe der Mengen aus allen Anlagen

maßgebend.

- 2.2.4 Bei den Stoffen Nummer 174 und 284 nach Anhang II zur Störfall-Verordnung ist für den bestimmungsgemäßen Betrieb eine mengenmäßige Betrachtung nicht durchzuführen; maßgeblich ist die für den Stoff angegebene Konzentration.

Können diese Stoffe bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs entstehen, ist bei der Prüfung über die Anwendung der Störfall-Verordnung eine Einzelfallbeurteilung durchzuführen.

- 2.2.5 Die Menge eines Stoffes nach Anhang II zur Störfall-Verordnung, die

- in einer Anlage vorhanden ist und während des Betriebs emittiert werden darf (z.B. Stickstoffoxide einer Feuerungsanlage),
- in Lagern für Kohle, Erze, Erzkonzentrate oder in Transformatoren vorhanden ist,

- in anderen Stoffen, Gemischen, Gemengen, Lösungen, Erzeugnissen (z.B. Schwermetalle in Schlacken, Restmonomere in Polymeren) in so geringer Konzentration enthalten ist, daß sie nicht oder nur in solcher Weise freigesetzt werden kann, daß eine Gemeingefahr offensichtlich ausgeschlossen ist, bleibt unberücksichtigt.

2.2.6 Können in einer Anlage mehrere Stoffe nach Anhang II zur Störfall-Verordnung jeweils unterhalb der Mengenschwelle A gleichzeitig vorhanden sein oder entstehen oder liegen bei einer Anlage ungünstige Umgebungsbedingungen vor (z.B. geringer Abstand zu Wohngebieten oder benachbarten Anlagen, hohe Besiedlungsdichte im Gefahrenbereich der Anlage, ungünstige Topographie), so bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls, ob eine Gemeingefahr ausgeschlossen ist.

2.3 Zu § 1 Abs. 2 (Anhang I)

2.3.1 Haben die Prüfungen gemäß den Nummern 2.1 und 2.2 ergeben, daß die Störfall-Verordnung auf die Anlage anzuwenden ist, so ist darüber hinaus zu prüfen, ob es sich um eine Anlage handelt, die von Anhang I zur Störfall-Verordnung erfaßt wird. Dabei ist § 2 Abs. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen zu beachten. Danach ist z.B. die Anlagenbezeichnung in Nummer 5.11 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen als die speziellere im Verhältnis zur Nummer 4.1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen und somit auch zur Nummer 4 des Anhangs I zur Störfall-Verordnung anzusehen.

2.3.2 Ist eine Anlage nach Anhang I Nrn. 1 bis 12 zur Störfall-Verordnung Nebeneinrichtung einer Anlage, die nicht in Anhang I Nrn. 1 bis 12 zur Störfall-Verordnung bezeichnet ist, so sind die

- Mengenschwellen des Anhangs zu dieser Verwaltungsvorschrift und
- Anforderungen des § 1 Abs. 2 der Störfall-Verordnung nur auf diese Nebeneinrichtung

anzuwenden.

2.3.3 Ist eine Anlage nach Anhang I Nrn. 13 bis 23 zur Störfall-Verordnung Nebeneinrichtung einer Anlage, die nicht in Anhang I Nrn. 1 bis 12 zur Störfall-Verordnung bezeichnet ist, so sind die

- jeweiligen Mengengrenzen der Nrn. 13 bis 23 des Anhang I zur Störfall-Verordnung und
- Anforderungen des § 1 Abs. 2 der Störfall-Verordnung nur auf diese Nebeneinrichtung

anzuwenden.

2.3.4 Ist eine Anlage nach Anhang I Nrn. 13 bis 23 zur Störfall-Verordnung Nebeneinrichtung einer Anlage nach Nrn. 1 bis 12, so sind die

- Mengenschwellen des Anhangs zu dieser Verwaltungsvorschrift und
- Anforderungen des § 1 Abs. 2 der Störfall-Verordnung

auf die Anlage anzuwenden.

3. Zu § 10 (Ausnahmen)

3.1 Antrag und Antragsinhalt

3.1.1 Eine Befreiung gemäß § 10 Satz 1 der Störfall-Verordnung von den Pflichten nach den §§ 3 bis 6, § 7 Abs. 1, §§ 8 und 9 der Störfall-Verordnung setzt einen Antrag des Betreibers voraus, der folgende Angaben enthalten muß:

- a) Name und Wohnsitz oder Sitz des Antragstellers,
- b) Bezeichnung und Standort der Anlage,
- c) Bezeichnung der einzelnen Pflichten, von denen eine Befreiung erteilt werden soll,
- d) chemische Stoffbezeichnung, Aggregatzustand und Menge der Stoffe nach Anhang II zur Störfall-Verordnung, die in der Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb vorhanden sein oder bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs entstehen können und
- e) Begründung des Antrags unter Hervorhebung aller Umstände, die für die Beurteilung, daß eine Gemeingefahr nicht zu besorgen ist, erheblich sein können.

3.1.2 Soweit gemäß § 10 Satz 2 der Störfall-Verordnung im Rahmen einer Sicherheitsanalyse eine Befreiung von der Pflicht nach § 7 Abs. 3 beantragt wird, sind im Antrag alle Umstände darzulegen, die für die Beurteilung erheblich sein können, daß eine Lebensgefahr oder eine Gefahr einer schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigung des Bedienungspersonals nicht zu besorgen ist.

3.1.3 In dem Antrag kann insoweit auf den Inhalt der Anzeige nach § 12 Abs. 1 der Störfall-Verordnung oder auf andere der Behörde vorliegende Unterlagen, insbesondere die Genehmigungsunterlagen, verwiesen werden, als diese Angaben nach Nummer 3.1.1 Buchstaben d oder e oder Nummer 3.1.2 enthalten. Der Antrag muß jedoch aus sich heraus verständlich sein.

3.2 Erteilung von Ausnahmen

3.2.1 Ausnahmeveraussetzungen

3.2.1.1 Die Behörde darf eine Ausnahme nur erteilen

- gemäß § 10 Satz 1 der Störfall-Verordnung, wenn die Prüfung der Angaben nach Nr. 3.1.1 ergibt, daß eine Gemeingefahr auch bei Befreiung von einzelnen Pflichten nach den §§ 3 bis 6, § 7 Abs. 1 und §§ 8 und 9 der Störfall-Verordnung,
- gemäß § 10 Satz 2 der Störfall-Verordnung, wenn die Prüfung der Angaben nach Nr. 3.1.2 ergibt, daß eine Lebensgefahr oder eine Gefahr einer schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigung für das Betriebspersonal

nicht zu besorgen, d.h. mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist.

3.2.1.2 Eine Gemeingefahr kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit insbesondere auszuschließen sein, wenn

- im Einzelfall durch Art und Betriebsweise der Anlage sichergestellt ist, daß bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs nur eine geringe Menge eines Stoffes nach Anhang II zur Störfall-Verordnung freigesetzt werden kann,
- günstige Umgebungsbedingungen, z.B. ausreichend Sicherheitsabstände zu Wohngebieten oder zu benachbarten Anlagen, geringe Besiedlungsdichte im Gefahrenbereich der Anlage oder günstige Topographie vorliegen oder
- Maßnahmen auf benachbarten Grundstücken, z.B. Errichtung von Schutzwällen oder Schutzmauern, getroffen werden.

3.2.1.3 Eine Ausnahme kann

- bei Anlagen nach Anhang I Nrn. 1 bis 12 zur Störfall-Verordnung bei Erreichen oder Überschreiten der im Anhang Spalte C zu dieser Verwaltungsvorschrift bestimmten Menge (Mengenschwelle C),
- bei Anlagen nach Anhang I Nrn. 13 bis 23 zur Störfall-Verordnung

nicht erteilt werden.

Dies gilt auch dann, wenn bei Anlagen nach Anhang I der Nrn. 1 bis 12 zur Störfall-Verordnung die Mengenschwelle C durch Summation der Teilmengen des gleichen Stoffes aus derartigen Anlagen desselben Betreibers

erreicht oder überschritten wird, bei denen die Entfernung nicht ausreicht, um unter voraussehbaren Umständen jede Erhöhung einer Gemeingefahr auszuschließen; dies ist insbesondere der Fall, wenn die Entfernung zwischen den einzelnen Anlagen weniger als 500 m beträgt.

- 3.2.1.4 Bei der Entscheidung über den Ausnahmeantrag sind über die in Nummer 3.2.1.2 bezeichneten Gesichtspunkte hinaus im Rahmen des Ermessens sämtliche Umstände zu berücksichtigen, die für die Verhinderung von Störfällen oder die Begrenzung von Störfallauswirkungen von Bedeutung sein können; hierzu zählen auch die Belange des Brand- und Katastrophenschutzes. Die Befreiung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

Die Behörde hat den Betreiber zu verpflichten, jede für die Erteilung der Befreiung wesentliche Änderung der Ausnahmevoraussetzungen sofort mitzuteilen.

Die Behörde hat vor ihrer Entscheidung den Betriebsrat zu hören (§ 89 Abs. 2 Betriebsverfassungsgesetz).

3.2.2 Ausnahme von den §§ 3 bis 6

Bei der Erteilung einer Ausnahme von den §§ 3 bis 6 der Störfall-Verordnung sind die einzelnen Pflichten, von denen eine Befreiung erteilt wird, genau zu bezeichnen. Eine Ausnahme darf nicht erteilt werden, soweit die in den §§ 3 bis 6 der Störfall-Verordnung enthaltenen Pflichten bereits durch andere Rechtsvorschriften begründet und nach diesen Rechtsvorschriften Ausnahmen oder Befreiungen nicht möglich sind.

3.2.3 Ausnahme von § 7 Abs. 1 und 3, §§ 8 und 9

- 3.2.3.1 Die Behörde soll den Betreiber von der Erfüllung der in § 7 Abs. 1, §§ 8 und 9 der Störfall-Verordnung enthaltenen Pflichten in der Regel befreien, soweit die im Anhang Spalte B zu dieser Verwaltungsvorschrift bestimmte Menge (Mengenschwelle B) der Stoffe unterschritten wird. Die Befreiung soll auch die Pflichten nach § 7 Abs. 3 erfassen, wenn nicht besondere Gründe des Arbeitsschutzes im Einzelfall entgegenstehen.

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach Nummer 11 des Anhangs I zur Störfall-Verordnung, in denen Stoffe des Anhangs II Nummer 4 zur Störfall-Verordnung vorhanden sein können, sind danach zu beurteilen, welche Mengen in diesen Anlagen gleichzeitig detonieren können. Räumlich getrennte Mengen können dann nicht gleichzeitig detonieren, wenn die Sicherheitsabstände den Tabellenwerten der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz entsprechen.

Nummer 3.2.1.3 bleibt unberührt.

- 3.2.3.2 Liegen besondere Umstände vor, durch die die Gefahren erhöht oder vermindert werden, können insbesondere in einer Anlage mehrere Stoffe nach Anhang II zur Störfall-Verordnung in einem engen räumlichen Zusammenhang gleichzeitig vorhanden sein oder entstehen, ist über den Ausnahmeantrag unabhängig von der Mengenschwelle B zu entscheiden. Als gefahrerhöhende oder gefahrmindernde Merkmale können über die in Nummer 3.2.1.2 genannten Umstände hinaus insbesondere folgende Gesichtspunkte in Betracht kommen:

- Stoffeigenschaften (z.B. Toxizität, Kanzerogenität, Persistenz, Akkumulation),
- Aggregatzustand des Stoffes,

- Prozeßbedingungen,
- Verarbeitungsform,
- Handhabung des Stoffes

Nummer 3.2.1.3 bleibt unberührt.

3.3 Befristung der Befreiung

Die Befreiung soll in der Regel auf 5 Jahre befristet werden.

Eine weitere Befreiung setzt jeweils einen neuen Antrag des Betreibers voraus. Dem Antrag ist stattzugeben, soweit dieselben Voraussetzungen vorliegen und keine neuen Erkenntnisse entgegenstehen.

Von einer Befristung kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn

- gefahrerhöhende Änderungen in der Umgebung der Anlage und
- neue Erkenntnisse über die Erhöhung des Gefahrenpotentials der Anlage

nicht zu erwarten sind.

3.4 Widerruf der Ausnahme

Soweit einem Betreiber eine Befreiung von Pflichten der Störfall-Verordnung erteilt worden ist, hat die zuständige Behörde zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Befreiung auch nach der Änderung der Störfall-Verordnung noch gegeben sind.

Unter den Voraussetzungen der § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder kann der Ausnahmebescheid widerrufen werden. Insbesondere bei Anträgen auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung (§ 15 BImSchG) und bei Mitteilungen (§ 16 BImSchG) ist zu prüfen, inwieweit diese Voraussetzungen gegeben sind.

4. Zu § 12 (Anzeige)

4.1 Anzeigepflicht

Zur Anzeige nach § 12 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 der Störfall-Verordnung ist verpflichtet, wer eine vor dem 01. September 1988 genehmigte oder gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG anzeigebedürftige Anlage betreibt, die gemäß § 1 Abs. 1 der Störfall-Verordnung erstmals ab dem genannten Zeitpunkt unter den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung fällt.

Davon unberührt bleibt die weiterhin gültige Verpflichtung zur Anzeige einer Anlage, die bereits vor dem 01. September 1988 dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterlag, aber bisher nicht angezeigt worden ist.

4.2 Form und Frist

Die Anzeige nach Nr. 4.1 Satz 1 ist ordnungsgemäß, wenn sie bis zum 30. April 1989 schriftlich bei der zuständigen Behörde erstattet wird.

4.3 Inhalt der Anzeige

4.3.1 Die Anzeige muß folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Wohnsitz oder Sitz des Betreibers der Anlage,
- b) Bezeichnung und Standort der Anlage,
- c) chemische Stoffbezeichnung, Aggregatzustand und Menge der Stoffe nach Anhang II zur Störfall-Verordnung, die im bestimmungsgemäßen Betrieb vorhanden sein oder bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs entstehen können; die Menge muß in Kilogramm angegeben sein. Wenn weitere Stoffeigenschaften (z.B. Korngrößenverteilung, Instabilität) für die Auslösung von Störfällen bedeutsam sind, sind diese anzugeben.

4.3.2 Die Bezeichnungen der Stoffe müssen mit den im Anhang II zur Störfall-Verordnung verwendeten Stoffbezeichnungen übereinstimmen.

4.3.3 Der Aggregatzustand der Stoffe muß durch Angabe der Zustandskenngrößen (Druck, Temperatur) gekennzeichnet werden; die zulässigen Druck- und Temperaturbereiche im bestimmungsgemäßen Betrieb sind anzugeben.

5. Aufhebung von Vorschriften

Die Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Störfall-Verordnung (1. StörfallVwV) vom 23. April 1981 (GMB1 S. 178) wird aufgehoben.

Bonn, den 1988

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Umwelt Naturschutz und Reaktorsicherheit

Anhang

Mengenschwelle in kg

Nr. Stoff oder Stoffgruppe 1)	A	B	C
1 <u>Brennbare Gase</u> , das sind leicht entzündliche Stoffe oder Stoffgemische, die im gasför- migen Zustand bei Normaldruck in Mischung mit Luft einen Explosions- bereich haben und deren Siedebeginn bei Normaldruck bei 20° C oder bei einer geringeren Temperatur liegt.	5.000	50.000	200.000
2 <u>Leichtentzündliche Flüssigkeiten</u> , das sind Stoffe oder Stoffgemische, die einen Flammpunkt unter 21° C haben und deren Siedebeginn bei Normaldruck über 20° C liegt, sofern die Temperatur im be- stimmungsgemäßen Betrieb			
- unterhalb des Siedebereichs liegt oder	200.000	2.000.000	2.000.000
- den Siedebereich erreicht oder überschreitet.	5.000	50.000	50.000

1) Wenn ein Stoff mehreren Nummern zugeordnet werden kann,
gilt die speziellere Zuordnung.

- | | | | | |
|---|---|--------|---------|---------|
| 3 | <u>Entzündliche Flüssigkeiten,</u> | 20.000 | 200.000 | 200.000 |
| | das sind Stoffe oder Stoffgemische,
die einen Flammpunkt unter 55° C
haben und deren Siedebeginn bei
Normaldruck über 20° C liegt, so-
fern die Temperatur im bestimmungs-
gemäßen Betrieb oberhalb des Siede-
beginns liegt und der Stoff durch
erhöhten Druck im flüssigen Zustand
gehalten wird. | | | |
| 4 | <u>Explosionsgefährliche Stoffe</u> | 1.000 | 10.000 | 10.000 |
| | im Sinne des Sprengstoffgesetzes
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577),
soweit sie zur Verwendung als Spreng-
stoffe, Treibstoffe, Zündstoffe,
pyrotechnische Sätze oder zu deren
Herstellung bestimmt und den Lager-
gruppen 1.1 zugeordnet sind. | | | |

5	Acetoncyanhydrin	10	100	1.000
6	Acetylchlorid	5.000	50.000	500.000
7	Acetylen, soweit in ungelöster Form im bestimmungsge- mäßigen Betrieb vorhanden	20	200	2.000
8	Acrolein	1.000	10.000	100.000
9	Acrylamid	100	1.000	10.000
10	Acrylnitril	10	100	1.000
10.1	Acrylnitril bei Polymerisationsreaktionen bei Normaldruck und Temperaturen unter 77° C	100	1.000	10.000
11	Alanate, wie 11.1 Lithiumaluminiumhydrid 11.2 Natriumaluminiumhydrid	10	100	1.000
12	Aldicarb	10	100	100
13	Aldrin	100	1.000	10.000
14	Alkalichlorate	1.000	10.000	100.000
15	Alkaliethoxide	1.000	10.000	100.000
16	Alkalimetalle	100	1.000	10.000
17	Alkalimethoxide	1.000	10.000	100.000

18	Alkylbenzyltrimethyl- ammoniumchlorid	1.000	10.000	100.000
19	Allylalkohol	100	1.000	10.000
20	Allylamin	10	100	1.000
21	Aluminiumchlorid, wasserfrei	5.000	50.000	500.000
22	o-Aminoazotoluol	100	1.000	10.000
23	4-Aminodiphenyl und seine Salze	1	1	1
24	Amiton und seine Salze	1	1	1
25	Ammoniak	5.000	50.000	500.000
26	Ammoniumnitrat 2)			
	26.1 Ammoniumnitrat	50.000	500.000	2.500.00
	26.2 Ammoniumnitrat in Form von Düngemitteln	500.000	5.000.000	5.000.00
27	Anabasin	10	100	100
28	Antimontrioxid, in atembarer Form	100	1.000	10.000
29	Arsen (III)- und (V)- Verbindungen	10	100	100

2) Dies gilt für Ammoniumnitrat oder ammoniumnitrathaltige Zubereitungen der Gruppen A und B nach Anhang IV Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung.

30	Arsenwasserstoff (Arsin)	1	10	10
31	Asbest, in atembarer Form	100	1.000	10.000
32	Atrazin	10	100	1.000
33	Auraminhydrochlorid	100	1.000	10.000
34	Azinphos-ethyl	10	100	100
35	Azinphos-methyl	10	100	100
36	Benzalchlorid	5.000	50.000	500.000
37	Benzaldehydcyanhydrin	100	1.000	10.000
38	Benzidin	1	1	1
	und seine Salze, wie			
	38.1 Benzindinhydrochlorid			
	38.2 Benzindinsulfat			
39	Benzol	100	1.000	10.000
40	Benzotrichlorid	5.000	50.000	500.000
41	Benzoylchlorid	5.000	50.000	500.000
42	Benzylchlorid	7.500	75.000	750.000
43	Beryllium			
	und seine Verbindungen	1	10	10
44	Biphenyle, bromierte, wie			
	44.1 Hexabrombiphenyl	100	1.000	10.000

45	Biphenyle, (dreifach- und vierfach)			
	chlorierte	1.000	10.000	100.000
45.1	Biphenyle, (ab fünf-			
	fach) chlorierte	10	100	1.000
46	Bis(chlormethyl)-ether	1	1	1
46 a	Bis (2-chlorethyl)-(sulfid)	1	1	1
47	Bleialkylverbindungen, wie			
47.1	Bleitetraethyl	100	1.000	10.000
47.2	Bleitetramethyl			
48	Boranate, wie	100	1.000	10.000
48.1	Natriumborhydrid			
48.2	Aluminiumborhydrid			
49	Bortrihalogenide	10	100	1.000
50	Brom	10	100	1.000
51	Bromadiolon	10	100	1.000
52	Bromcyan	10	100	1.000
53	Brommethan	10	100	1.000
54	1,3-Butadien	100	1.000	10.000
55	Butansulton	100	1.000	10.000
56	2-Butenal (Crotonaldehyd)	1.000	10.000	100.000
57	Cadmiumchlorid	1	10	100
58	Cadmiumnitrat	1.000	10.000	100.000

59	Cadmiumstearat, in atemberarer Form	100	1.000	10.000
60	Cadmiumsulfat	1.000	10.000	100.000
61	Calciumchromat, in atemberarer Form	100	1.000	10.000
62	Carbofuran	10	100	100
63	Carbophenothion	10	100	100
64	Cellulosenitrat	1.000	10.000	100.000
65	Cetyltrimethylammonium- bromid	100	1.000	10.000
66	Cetylpyridiniumchlorid	100	1.000	10.000
67	Chlor	200	2.000	20.000
68	Chlorcyan	10	100	1.000
69	2-Chlorethanol	100	1.000	10.000
70	Chlorfenvinphos	10	100	100
71	N-Chlorformyl-morpholin	1	1	1
72	Chlorhexidin	100	1.000	10.000
73	Chlormephos	10	100	1.000
74	Chlormethyl-methylether	1	1	1
75	Chlorphacinon	10	100	1.000

76	Chlorsulfonsäure	5.000	50.000	500.00
77	Chlorthiophos	10	100	1.00
78	4-Chlor-o-toluidin	100	1.000	10.00
79	Chlorwasserstoff (verflüssigtes Gas)	200	2.000	20.00
80	Chrom(III)-chromate	100	1.000	10.00
81	Chromoxychlorid	1.000	10.000	100.00
82	Chromsäure	1.000	10.000	100.00
83	Chromschwefelsäure	1.000	10.000	100.00
84	Chromtrioxid	1.000	10.000	100.00
85	Coumaphos	10	100	1.00
86	Crimidin	10	100	10
87	Cumatetralyl	10	100	1.00
88	Cyanohydrine, wie	100	1.000	10.00
	88.1 Ethylencyanhydrin	1.000	10.000	100.00
89	Cyanide, nicht komplex, wasserlöslich, wie	100	1.000	10.00
	89.1 Natriumcyanid			
	89.2 Kaliumcyanid			
90	Cyanmethylquecksilber- guanidin	10	100	1.00

91	Cyanphosphorsäuredime- thylamid	10	100	1.000
92	Cyanthoat	10	100	100
93	Cyanwasserstoff	10	100	1.000
94	Cycloheximid	10	100	100
95	Cyhexatin	100	1.000	10.000
96	p,p'-DDT	100	1.000	10.000
97	Deiquat und seine Salze, wie 97.1 Deiquatdibromid	10	100	1.000
98	Demeton-O	10	100	100
99	Demeton-S	10	100	100
100	Demeton-S-methylsulfon	10	100	1.000
101	Dialifos	10	100	100
102	2,4-Diaminoanisol	100	1.000	10.000
103	Diazomethan	10	100	1.000
104	1,2-Dibrom-3-chlorpropan	100	1.000	10.000
105	1,2-Dibromethan	100	1.000	10.000
106	Dichloracetylen	10	100	1.000

107	3,3'-Dichlorbenzidin und seine Salze, wie 107.1 Dichlorbenzidindihydrochlorid	100	1.000	10.000
108	1,4-Dichlor-2-buten	100	1.000	10.000
109	2,2'-Dichlor-diethylether	100	1.000	10.000
110	1,2-Dichlorethan	1.000	10.000	100.000
111	Dichlorethylarsin	10	100	1.000
112	2,4-Dichlorphenol	1.000	10.000	100.000
113	Dichlorphenylarsin	100	1.000	10.000
114	1,2-Dichlorpropan	1.000	10.000	100.000
115	1,3-Dichlorpropen (cis und trans)	1.000	10.000	100.000
116	2,3-Dichlorpropen	1.000	10.000	100.000
117	Dichromate, lösliche	1.000	10.000	100.000
118	Dicrotophos	10	100	1.000
119	Dieldrin	10	100	1.000
120	O,O-Diethyl-S-(ethylsulfonylmethyl)-thiophosphat	10	100	100
121	O,O-Diethyl-S-(ethylsulfonylmethyl)-thiophosphat	10	100	100

122	O,O-Diethyl-S-(ethyl-thiomethyl)-thiophosphat	10	100	100
123	O,O-Diethyl-S-(isopropyl-thiomethyl)-dithiophosphat	10	100	100
124	O,O-Diethyl-O-(4-methyl-cumarin-7-yl)-thiophosphat	10	100	1.000
125	O,O-Diethyl-S-(propylthio-methyl)-dithiophosphat	10	100	100
126	Diethylsulfat	100	1.000	10.000
127	Dimefox	10	100	100
128	Dimetan	10	100	1.000
129	Dimethoat	1.000	10.000	100.000
130	3,3'-Dimethoxybenzidin (o-Dianisidin) und seine Salze, wie 130.1 o-Dianisidindihydro- chlorid	100	1.000	10.000
131	3,3'-Dimethylbenzidin (o-Tolidin)	100	1.000	10.000
132	N,N-Dimethylcarbamo- ylchlorid	1	1	1
133	Dimethylsulfamoylchlorid	100	1.000	10.000
134	3,3'-Dimethyl-4,4'-diamino- diphenyl-methan	100	1.000	10.000

135	1,1-Dimethylhydrazin	100	1.000	10.000
136	1,2-Dimethylhydrazin	100	1.000	10.000
137	N,N-Dimethylnitrosamin	1	1	1
138	Dimethylsulfat	100	1.000	10.000
139	4,6-Dinitro-o-kresol (DNOC) und seine Salze, wie 139.1 DNOC-Natriumsalz	100	1.000	10.000
140	Dinitrotoluole (Isomerengemische)	1.000	10.000	100.000
141	Dinobuton	10	100	1.000
142	Dinoseb und seine Salze	10	100	1.000
143	Dinoterb, seine Salze und Ester	10	100	1.000
144	Dioxacarb	10	100	1.000
145	Dioxathion	10	100	1.000
146	Diphacinon	10	100	100
147	Dischwefeldichlorid (S ₂ Cl ₂)	5.000	50.000	500.000
148	Disulfoton	10	100	100
149	Endosulfan	100	1.000	10.000

150	Endrin	10	100	1.000
151	Epichlorhydrin (1-Chlor-2,3-epoxypropan)	100	1.000	10.000
152	EPN	10	100	100
153	Ethion	10	100	100
154	Ethoprophos	10	100	1.000
155	Ethylbromacetat	100	1.000	10.000
156	Ethylcarbamat	100	1.000	10.000
157	Ethylenimin (Aziridin)	10	100	1.000
158	Ethylenoxid	100	1.000	10.000
159	S-(2-Ethylsulfinylethyl) -0,0-dimethyl-dithiophosphat	10	100	1.000
160	Fenamiphos	10	100	1.000
161	Fenbutatinoxid	100	1.000	10.000
162	Fensulfothion	10	100	100
163	Fenthion	100	1.000	10.000
164	Fluometil	10	100	100
165	Fluor	10	100	1.000
166	Fluoralkansäuren, deren Derivate und Salze mit einer Kettenlänge bis C5	1	1	1

167	Fluorwasserstoff > 95 Gew.% ³⁾	10	100	1.000
	> 60 Gew.% bis 95 Gew.%	100	1.000	10.000
	< 60 Gew.%	1.000	10.000	50.000
168	Fonofos	10	100	1.000
169	Formaldehyd (> 50 Gew.%) ³⁾	1.000	10.000	50.000
170	Formetanat	10	100	1.000
171	Glykolsäurenitril	10	100	100
172	Heptenophos	10	100	1.000
173	Hexachlorbenzol	100	1.000	10.000
174	Hexachlordibenzodioxin (HCDD) Gehalt in Stoffen oder Zubereitungen größer als 0,005 mg/kg (ppm) ³⁾	-	-	-
175	Hexamethylphosphorsäure- triamid (HMPT)	1	1	1
176	Hydrazin (> 5 Gew.%) ³⁾	100	1.000	10.000
177	Isobenzan	10	100	100
178	Isodrin	10	100	100

3) Die Konzentrationsangabe bezieht sich auf das Vorhandensein des Stoffes im bestimmungsgemäßen Betrieb, die jeweilige Mengenschwelle nur auf den Stoff selbst.

179	Isofenphos	10	100	1.000
180	Isolan	10	100	1.000
181	Jodessigsäure	100	1.000	10.000
182	Jodmethan	10	100	1.000
183	Juglon	10	100	100
184	Kaliumtetracyanomercurat (II)	100	1.000	10.000
185	Kaliumtetrajodomercura (II)	100	1.000	10.000
186	Kobalt, in atembarer Form, als Kobalt-metall -oxid und -sulfid	100	1.000	1.000
187	Lindan	100	1.000	10.000
188	Malathion	100	1.000	10.000
189	Medinoterb und seine Salze, wie 189.1 Medinoterbacetat	10	100	1.000
190	Mephosfolan	10	100	1.000
191	Mercaptane 191.1 Butanthiol 191.2 Cyclohexylmercaptan 191.3 Ethanthiol 191.4 tert.-Octanthiol 191.5 Perchlormethanthiol 191.6 Propanthiole	100	1.000	10.000

192	Metallalkyle, wie	10	100	1.000
	192.1 Aluminiumalkyle			
	192.2 Magnesiumalkyle			
	192.3 Zinkalkyle			
	192.4 Zinnalkyle	1.000	10.000	100.000
193	Metallhydride	10	100	1.000
	(Alkali- und Erdalkali- metalle)			
194	Methamidophos	10	100	1.000
195	Methanthiol	100	1.000	10.000
196	Methidathion	10	100	1.000
197	Methomyl	10	100	1.000
198	4,4'-Methylen-bis (2- chloranilin) (MOCA) und seine Salze	1	10	10
199	Methylisocyanat	10	100	150
200	Methylisothiocyanat	100	1.000	10.000
201	Methylquecksilberchlorid	10	100	1.000
202	Methylquecksilberthio- acetamid	10	100	1.000
203	Methylvinylsulfon	10	100	1.000
204	Mevinphos	10	100	100
205	Mipafox	10	100	1.000

206	Monocrotophos	10	100	1.000
207	Monofluoracetamid	1	1	1
208	Naphthaline, chlorierte	1.000	10.000	100.000
209	2-Naphthylamin und seine Salze	1	1	1
210	1-Naphthylthioharnstoff (ANTU)	10	100	1.000
211	Natriumamid	5.000	50.000	500.000
212	Natriumazid	100	1.000	10.000
213	Natriumfluoracetat	1	1	1
214	Natriumpentachlorphenolat	100	1.000	10.000
215	Natriumselenit	10	100	100
216	Nickel, in atemberer Form als Nickelmetall -sulfid und sulfidische Erze, -oxid und -carbonat sowie Nickelverbindungen in Form atemberer Tröpfchen	10	100	1.000
217	Nickeltetracarbonyl	1	10	10
218	5-Nitroacenaphthen	100	1.000	10.000
219	4-Nitrobiphenyl	1	10	100

220	2-Nitronaphthalin	100	1.000	10.000
221	2-Nitropropan	100	1.000	10.000
222	Norbormid	10	100	1.000
223	Oleum > 38 % freies SO ₂ ³⁾	5.000	50.000	500.000
	< 38 % " "	7.500	75.000	750.000
224	Omethoat	1.000	10.000	100.000
225	Osmiumtetroxid	100	1.000	10.000
226	Oxamyl	10	100	1.000
227	Oxydisulfoton	10	100	100
228	Paraoxon	10	100	100
229	Paraquat und seine Salze, wie 229.1 Paraquatdihydro- chlorid	10	100	1.000
230	Parathion	10	100	100
231	Parathion-methyl	10	100	100
232	Pentaboran	10	100	100

³⁾ Die Konzentrationsangabe bezieht sich auf das Vorhandensein des Stoffes im bestimmungsgemäßen Betrieb, die jeweilige Mengenschwelle nur auf den Stoff selbst.

233	Pentachlorethan	100	1.000	10.000
234	Pentachlorphenol	100	1.000	10.000
235	1-Pentanthiol	100	1.000	10.000
236	Peroxide, organische "	5.000	50.000	50.000
236.1	tert. Butylperoxy- acetat (≥ 57 Gew.%)			
236.2	tert. Butylperoxyiso- butyrat (≥ 57 Gew.%)			
236.3	tert. Butylperoxy- isopropylcarbonat (≥ 57 Gew.%)			
236.4	tert. Butylperoxy- maleat (≥ 57 Gew.%)			
236.5	tert. Butylperoxypi- valat (≥ 57 Gew.%)			
236.6	Dibenzylperoxydicar- bonat (≥ 57 Gew.%)			
236.7	2,2-Di-(tert.-butyl- peroxy)-butan (≥ 57 Gew.%)			
236.8	1,1-Di-(tert.-butyl- peroxy)-cyclohexan (≥ 57 Gew.%)			
236.9	Di-sec.-butylper- oxydicarbonat (≥ 57 Gew.%)			
236.10	Diethylperoxydicar- bonat (≥ 30 Gew.%)			
236.11	2,2-Dihydroperoxy- propan (≥ 30 Gew.%)			

3) Die Konzentrationsangabe bezieht sich auf das Vorhandensein des Stoffes im bestimmungsgemäßen Betrieb, die jeweilige Mengenschwelle nur auf den Stoff selbst.

236.12	Diisobutyrylperoxid (≥ 50 Gew.%)			
236.13	Di-n-propylperoxy- dicarbonat (≥ 57 Gew.%)			
236.14	3,3,6,6,9,9-Hexa- methyl-1,2,4,5-te- troxacyclononan (≥ 57 Gew.%)			
236.15	Methylethylketon- peroxid (≥ 48 Gew.%)			
236.16	Methylisobutylke- tonperoxid (≥ 57 Gew.%)			
236.17	Peroxyessigsäure (≥ 38 Gew.%)			
237	Phenylquecksilbersalze, wie	100	1.000	10.000
237.1	Phenylquecksilberacetat			
238	Phorat	10	100	100
239	Phosacetim	10	100	100
240	Phosgen	10	100	750
241	Phosphamidon	10	100	100
242	Phosphide der Alkali-, Erd- alkalimetalle, des Alumi- niums und des Zinks	100	1.000	10.000
243	Phospholan	10	100	1.000
244	Phosphor, weißer, gelber	100	1.000	10.000

245	Phosphorpentachlorid	5.000	50.000	500.000
246	Phosphortrichlorid	7.500	75.000	750.000
247	Phosphorwasserstoff	10	100	100
248	Piproctanyl und seine Salze, wie 248.1 Piproctanylium- bromid	10	100	1.000
249	Promurit und seine Verbindungen	10	100	100
250	1,3-Propansulton	1	1	1
251	1-Propen-2-chlor-1,3- dioldiacetat	1	10	10
252	beta-Propiolacton	100	1.000	10.000
253	Propylenimin	100	1.000	10.000
254	Propylenoxid (1,2-Epoxy- propan)	100	1.000	10.000
255	Prothoat	10	100	1.000
256	Pyranocumarin	10	100	1.000
257	Pyrazoxon	10	100	100
258	Quecksilber, seine löslichen Salze und Quecksilber(II)-oxid	100	1.000	10.000

259	Quecksilberalkyle	100	1.000	10.000
260	Rotenon	10	100	1.000
261	Sauerstoff, flüssiger	200.000	2.000.000	2.000.000
262	Sauerstoffdifluorid	1	10	10
263	Schradan	10	100	1.000
264	Schwefeldichlorid	100	1.000	1.000
265	Schwefelkohlenstoff	10	100	1.000
266	Schwefeloxide, wie:			
	266.1 Schwefeldioxid	5.000	50.000	250.000
	266.2 Schwefeltrioxid	2.500	25.000	75.000
267	Schwefelpentafluorid (Dischwefeldecafluorid)	10	100	1.000
268	Schwefelwasserstoff	10	100	1.000
269	Selenhexafluorid	1	10	10
270	Selenwasserstoff	1	10	10
271	Silbernitrat	100	1.000	10.000
272	Siliciumtetrachlorid	5.000	50.000	500.000
273	Stibin	10	100	100

274	Stickstoffoxide, wie			
	274.1 Distickstoffoxid	1.000	10.000	100.000
	274.2 Stickstoffoxid	10	100	1.000
	274.3 Stickstoffdioxid	10	100	1.000
275	Strontiumchromat, in atem- barer Form	100	1.000	10.000
276	Sulfotep	10	100	100
277	Sulfurychlorid (SO_2Cl_2)	7.500	75.000	750.000
278	Tellurhexafluorid	1	10	100
279	TEPP	10	100	100
280	Terbufos	10	100	1.000
281	Terphenyle, chlorierte	1.000	10.000	100.000
282	1,1,2,2-Tetrabromethan	100	1.000	10.000
283	Tetrabutylzinn	100	1.000	10.000
284	2,3,7,8-Tetrachlordibenzo- dioxin (TCDD), Gehalt in Stoffen oder Zubereitungen größer als 0,002 mg/kg (ppm) ³⁾	-	-	-
285	1,1,2,2-Tetrachlorethan	100	1.000	10.000
286	Tetrachlorethen	1.000	10.000	100.000

3)

Die Konzentrationsangabe bezieht sich auf das Vorhandensein des
Stoffes im bestimmungsgemäßen Betrieb.

287	Tetrachlormethan	10	100	1.00
288	Tetramin	1	1	
289	Thallium und seine Verbindungen	100	1.000	10.00
290	Thiabendazol	10	100	1.00
291	Thionazin	10	100	10
292	Thiophenol	100	1.000	10.00
293	Tirpate	10	100	10
294	Thionylchlorid (SOCl ₂)	7.500	75.000	750.00
295	Titantetrachlorid	5.000	50.000	500.00
296	o-Toluidin	100	1.000	10.00
297	2,4-Toluylendiamin	100	1.000	10.00
298	2,6-Toluylendiisocyanat (TDI)	100	1.000	10.00
299	Tolylfluanid	10	100	1.00
300	Triamifos	10	100	1.00
301	Triazophos	10	100	1.00
302	Tributylzinn-Verbindungen	100	1.000	10.00
303	1,2,4-Trichlorbenzol	100	1.000	10.00

304	2,3,4-Trichlor-1-buten	100	1.000	10.000
305	1,1,1-Trichlorethan	1.000	10.000	100.000
306	Trichlorethen	1.000	10.000	100.000
307	Trichlormethylsulfenyl- chlorid	10	100	100
308	Trichlornitromethan	100	1.000	10.000
309	Trichloronat	10	100	1.000
310	2,4,5-Trichlorphenol	100	1.000	10.000
311	Tricyclohexylzinn-Verbin- dungen, wie 311.1 Azocyclotin	100	1.000	10.000
		10	100	100
312	Triethylenmelamin	1	10	10
313	Triphenylzinn-Verbindungen	100	1.000	10.000
314	Uran und seine Verbindungen	10	100	1.000
315	Vinylchlorid	10	100	1.000
316	Warfarin	10	100	100
317	Wasserstoff	5.000	50.000	50.000
318	Zinkchromat	100	1.000	10.000
319	Zinkkaliumchromat	100	1.000	10.000

08.07.88

Beschluß

des Bundesrates

zur

Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Störfall-Verordnung
(1. StörfallVwV)

Der Bundesrat hat in seiner 591. Sitzung am 8. Juli 1988 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

A n d e r u n g e n

zur

Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur
Störfall-Verordnung (1. StörfallVwV)

1. Zu Nr. 2.1.2 und 2.1, 2. Anstrich

Nr. 2.1.2 ist wie folgt zu fassen:

"2.1.2 Anhang II

Für die Anwendung der Störfall-Verordnung genügt es, wenn
ein Stoff nach Anhang II zur Störfall-Verordnung in der
Anlage

- im bestimmungsgemäßen Betrieb vorhanden sein kann
(1. Alternative) oder
- bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs ent-
stehen kann (2. Alternative)."

Als Folge

ist in Nr. 2.1 2. Anstrich in der 3. Zeile die Angabe "(1. Alternative)" zu streichen und in der 4. Zeile die Angabe "(2. Alternative)" durch den Hinweis "(2.1.2)" zu ersetzen.

Begründung:

Die Hinweise zu den einzelnen Schritten bei der Entscheidung über die Anwendung der Störfall-Verordnung sollten leicht verständlich sein.

2. Zu Nr. 2.1.2.1 Satz 1

In Nr. 2.1.2.1 Satz 1 sind die Worte
", zu lagern oder zu verwenden"
durch die Worte
"oder zu verwenden, insbesondere zu lagern"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der Anpassung an die Begriffsbestimmungen des Chemikaliengesetzes. Danach ist "lagern" ein Unterfall von "verwenden" im Sinne von § 3 Nr. 8 Chemikaliengesetz.

...

3. Zu Nr. 2.1.2.1, 2. Anstrich

In Nr. 2.1.2.1 ist der 2. Anstrich wie folgt zu fassen:

"- als Einsatzstoff, Zwischen-, Neben-, Endprodukt oder als Reststoff in der Anlage vorhanden sein kann,"

Begründung:

Das Bundes-Immissionsschutzrecht stellt in § 4 Abs. 2 Nr. 2 der 9. BImSchV auf Einsatzstoffe und nicht auf Ausgangsprodukte oder Hilfsstoffe ab. Zu den Einsatzstoffen rechnen auch Hilfsstoffe. Die Änderung dient der Anpassung an den Wortlaut der 9. BImSchV und stellt somit eine einheitliche Handhabung sicher.

4. Zu Nr. 2.1.2.1, 3. Anstrich Satz 1

In Nr. 2.1.2.1 sind im 3. Anstrich nach den Worten
"in reiner"
die Worte
"oder verunreinigter"
einzufügen:

Begründung:

Bei der Prüfung, ob der Stoff im bestimmungsgemäßen Betrieb vorhanden sein kann, ist es nicht erheblich, ob der Stoff in reiner Form oder verunreinigter Form vorliegt. In der Vorlage wird der Fall, daß der Stoff in verunreinigter Form vorhanden ist, nicht erfaßt.

...

5. Zu Nr. 2.1.2.1, 3. Anstrich Satz 2

In Nr. 2.1.2.1 3. Anstrich ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Soweit bei Stoffen im Anhang II zur Störfall-Verordnung Konzentrationen angegeben sind, kommt die Anwendung der Störfall-Verordnung nicht in Betracht, wenn die Konzentrationen nicht erreicht oder überschritten werden können."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Die Fassung der Vorlage läßt unberücksichtigt, daß bei der Mehrzahl der Stoffe, die mit einer Konzentrationsangabe versehen sind, die Anwendung der Verordnung auch vom Erreichen oder Überschreiten der Mengenschwelle A abhängt.

...

6. Zu Nr. 2.1.2.3

In Nr. 2.1.2.3 sind die Worte
"im Bereich der Anlage"
durch die Worte
"in der Anlage"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung und Konkretisierung des
Anwendungsbereichs.

...

7. Zu Nr. 2.2.2 Abs. 1 und 3:

In Nr. 2.2.2 sind in Absatz 1 2. Zeile vor dem Wort
"Anlagen"

das Wort

"selbständige"

und in Absatz 3 2. Zeile vor dem Wort

"Anlagen"

das Wort

"selbständigen"

einzufügen.

Begründung:

Die Einfügung dient der Klarstellung.
Soweit Anlagen zum Lagern von Stoffen
nach Anhang II zur Störfall-Verordnung
als Teil oder Nebeneinrichtung einer
anderen genehmigungsbedürftigen Anlage
betrieben werden, sind sie im Rahmen
der gesamten Anlage bei der Stoffmengen-
betrachtung zu berücksichtigen.

8. Zu Nr. 2.2.2 Abs. 2 Satz 1

In Nr. 2.2.2 Abs. 2 sind in Satz 1 die Worte

"der Gemeingefahr"

durch die Worte

"der Frage, ob eine Gemeingefahr offensichtlich ausgeschlossen ist,"

zu ersetzen.

Begründung:

Bei der Prüfung nach § 1 Abs. 1 der Störfall-Verordnung liegt eine Gemeingefahr nicht vor. Zu beurteilen ist nur die Frage, ob das Entstehen einer Gemeingefahr als Folge einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes offensichtlich ausgeschlossen ist.

9. Zu Nr. 2.2.2 Abs. 2 Satz 2

In Nr. 2.2.2 Abs. 2 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Von einer Gemeingefahr ist in der Regel nicht auszugehen, wenn der Stoff in einem geschlossenen System entsteht und sich dort lediglich in einer Menge unterhalb der Mengenschwelle A ansammeln kann."

Begründung:

Nur für den Fall, daß der Stoff in einem geschlossenen System entsteht und sich dort ansammelt, erscheint die Aussage sachlich gerechtfertigt.

10. Zu Nr. 2.2.2 Abs. 3

In Nr. 2.2.2 ist Absatz 3 vor Absatz 2 einzufügen;
dabei sind in Satz 1 das Wort
"erreicht"
durch die Worte
"erreichen kann"
zu ersetzen
und Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem Absatz 1.
Er ist daher der Regelung von Absatz 2,
die sich übergreifend der Frage der bei
einer Störung des bestimmungsgemäßen Be-
triebes entstehenden Stoffe zuwendet, voran-
zustellen. Damit erübrigt sich die in Satz 2
vorgesehene entsprechende Anwendung von
Absatz 2.

11. Zu Nr. 2.2.4

In Nr. 2.2.4 ist an Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

"Eine Gemeingefahr kann jedenfalls dann nicht ausgeschlossen werden, wenn der Stoff innerhalb der Anlage in einer Konzentration entsteht die oberhalb der in Anhang II der Störfall-Verordnung angegebenen Werte liegt."

Begründung:

Die Ergänzung dient der Konkretisierung.

12. Zu Nr. 2.2.5

In Nr. 2.2.5 sind im 3. Anstrich die Worte
"in solcher Weise"
durch die Worte
"in so geringer Menge"
zu ersetzen.

Begründung:

§ 1 Abs. 1 Satz 2 der Störfall-Verordnung sieht eine generelle Einschränkung des Anwendungsbereichs der Verordnung nur für solche Anlagen vor, in denen aufgrund der geringen Menge von Stoffen nach Anhang II eine Gemeingefahr offensichtlich ausgeschlossen ist. Ob eine Menge gering ist, kann zwar auch von der Art und Weise der möglichen Freisetzung der Stoffe abhängen. Die mögliche Freisetzungsort kann jedoch nicht alleiniges Kriterium dafür sein, ob eine Anlage vom Geltungsbereich der Verordnung erfaßt wird oder nicht.

13. Zu Nr. 2.2.6

In Nr. 2.2.6 sind in der Klammer
nach dem Wort "Topographie"
die Worte ", ungünstige Verhältnisse für Brand-
und Katastrophenschutz"
einzufügen.

Begründung:

Ungünstige Umgebungsbedingungen, die für die Entscheidung über das Vorliegen einer Gemeingefahr bedeutsam sein können, sind auch ungünstige Verhältnisse für Brand- und Katastrophenschutz (z.B. keine ausreichende Löschwasserversorgung, schlechte Zufahrtsmöglichkeiten, besonders ungünstige bauliche Gegebenheiten). Diese sind bei der Entscheidung, ob eine Gemeingefahr infolge einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs offensichtlich ausgeschlossen werden kann, ebenfalls zu berücksichtigen.

14. Zu Nr. 2.2.6

In Nr. 2.2.6 ist am Satzende vor den Worten
"ausgeschlossen ist"
das Wort
"offensichtlich"
einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

15. Zu Nr. 2.2.7 - neu - und Anhang

a) Nach Nr. 2.2.6 ist folgende Nr. 2.2.7 - neu - einzufügen:

"2.2.7 Können in einer Anlage mehrere Stoffe nach Anhang II zur Störfall-Verordnung jeweils unterhalb der Mengenschwelle A gleichzeitig vorhanden sein oder entstehen und lassen sich diese Stoffe unabhängig von ihrer speziellen Zuordnung auch einer ihren Eigenschaften entsprechenden Stoffgruppe (Nrn. 1 bis 4 des Anhangs II zur Störfall-Verordnung) zurechnen, so ist eine Gemeingefahr in der Regel nicht auszuschließen, wenn die Summe der Teilmengen der Stoffe die Mengenschwelle A der Stoffgruppe erreichen oder überschreiten kann."

Begründung:

Die Ergänzung dient der Konkretisierung. Sie soll sicherstellen, daß auch solche gefährlichen Eigenschaften eines Stoffes in gebührender Weise berücksichtigt werden, die bei der Zuordnung zu einer speziellen Mengenschwelle A nicht im Vordergrund standen.

b) Die Fußnote 1) zum Anhang (Seite 17 der Vorlage) ist durch folgenden Satz zu ergänzen:

"Die Regelung von Nr. 2.2.7 bleibt unberührt."

Begründung:

Notwendige Klarstellung als Folge der Einfügung von Nr. 2.2.7.

16. Zu Nr. 2.3.2 und 2.3.3

Nr. 2.3.2 ist wie folgt zu fassen:

"2.3.2 Ist eine Anlage nach Anhang I zur Störfall-Verordnung Nebeneinrichtung einer Anlage, die nicht in Anhang I Nrn.1 bis 12 zur Störfall-Verordnung bezeichnet ist, so sind die in § 1 Abs. 2 der Störfall-Verordnung genannten Vorschriften nur auf diese Nebeneinrichtung anzuwenden."

Als Folge

ist die bisherige Nummer 2.3.3 zu streichen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

...

17. Zu Nr. 2.3.3 (bisher 2.3.4)

Nr. 2.3.3 ist wie folgt zu fassen:

"2.3.3 Ist eine Anlage nach Anhang I Nrn. 13 bis 23 zur Störfall-Verordnung Nebeneinrichtung einer Anlage nach Nrn. 1 bis 12, so sind die in § 1 Abs. 2 der Störfall-Verordnung genannten Vorschriften auf die Anlage einschließlich der Nebeneinrichtung anzuwenden."

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung. Insbesondere soll die Einfügung der Worte "einschließlich der Nebeneinrichtung" in der letzten Zeile deutlich machen, daß der Stoffinhalt der gesamten Anlage mit den Mengenschwellen zu vergleichen ist.

...

18. Zu Nr. 2.3.4 -neu-

Nach Nr. 2.3.3 ist folgende Nr. 2.3.4 anzufügen:

"2.3.4 Zur Verhinderung einer Gemeingefahr kann die zuständige Behörde auch den Betreibern von Anlagen, auf die die Störfall-Verordnung zwar Anwendung findet, die von Anhang I zur Störfall-Verordnung jedoch nicht erfaßt werden, durch Verwaltungsakt aufgrund der §§ 12 oder 17 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG in § 1 Abs. 2 der Störfall-Verordnung genannte Rechtspflichten, z.B. die Verpflichtung zur Erstellung einer Sicherheitsanalyse, auferlegen."

Begründung:

Diese Bestimmung war bereits im Entwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom März 1988 enthalten. Aus der Sicht der Behörden für den Brand- und Katastrophenschutz erscheint es sinnvoll aufzuzeigen, daß es auch neben dem Anwendungsbereich des § 1 Abs. 2 der Störfall-Verordnung die Möglichkeit gibt, Anordnungen im Einzelfall zu treffen. Die Belange des Brand- und Katastrophenschutzes werden hiervon insbesondere bezüglich der Pflicht des Betreibers zur Erstellung einer abgestimmten Alarm- und Gefahrenabwehrplanung betroffen.

19. Zu Nr. 3.1.2, 1. Satzteil

In Nr. 3.1.2 sind die Worte
"im Rahmen einer Sicherheitsanalyse"
zu streichen.

Begründung:

Nach der Fassung der Vorlage könnte das Mißverständnis auftreten, bei den im Antrag darzulegenden Umständen komme es darauf an, ob die Befreiung im Rahmen einer Sicherheitsanalyse oder unabhängig davon beantragt werde.

20. Zu Nr. 3.1.2, 4. Satzteil

In Nr. 3.1.2 sind nach dem Wort "daß" die Worte
"bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs,
durch die eine Gemeingefahr nicht hervorgerufen
werden kann,"
einzufügen.

Begründung:

Mit der Ergänzung wird klargestellt, daß es bei der Befreiung gemäß § 10 Satz 2 der Störfall-Verordnung auf den nicht bereits mit der Abwehr von Gemeingefahren sichergestellten Schutz der Arbeitnehmer ankommt.

21. Zu Nr. 3.2.1.1, 2. Anstrich

In Nummer 3.2.1.1 sind im 2. Anstrich nach dem Wort "daß"
die Worte

"bei einer Störung des bestimmungsgemäßen
Betriebs, durch die eine Gemeingefahr nicht
hervorgerufen werden kann,"
einzufügen.

Begründung:

Mit der Ergänzung wird klargestellt, daß
es bei der Befreiung gemäß § 10 Satz 2
der Störfall-Verordnung auf den nicht
bereits mit der Abwehr von Gemeingefahren
sichergestellten Schutz der Arbeitnehmer
ankommt.

...

22. Zu Nr. 3.2.1.1, 2. Anstrich am Ende

In Nr. 3.2.1.1 sind im 2. Anstrich nach dem Wort
"Bedienungspersonal"
die Worte
"auch bei Befreiung von der Darlegungspflicht nach
§ 7 Abs. 3"
einzufügen.

Begründung:

Libenso wie bei den im ersten Anstrich der Nr.
3.2.1.1 behandelten Fällen kommt es für die
Entscheidung nach § 10 Satz 2 der Störfall-
Verordnung darauf an, ob durch die Erfüllung
der Pflichten, von denen eine Befreiung bean-
tragt ist, ein Beitrag zur Erreichung der Ver-
ordnungszwecks erwartet werden kann. Entschei-
dend ist deshalb nicht, ob Gefahren allgemein
nicht zu besorgen sind, sondern nur, ob die
Besorgnis durch die Befreiung von der Darle-
gungspflicht hervorgerufen werden könnte.

...

23. Zu Nr. 3.2.1.1

In Nr. 3.2.1.1 ist folgender Satz anzufügen:

"Die Belange des Brand- und Katastrophenschutzes sind dabei zu berücksichtigen."

Begründung:

Der Brand- und Katastrophenschutz ist grundsätzlich bei jeder Anlage sicherzustellen. Ist dies nicht der Fall, wird in aller Regel weder eine Gemeingefahr ausgeschlossen, noch der Schutz der Arbeitnehmer sichergestellt werden können. Die Belange des Brand- und Katastrophenschutzes sind deshalb bei der Entscheidung über eine Ausnahme nach § 10 Störfall-Verordnung mit zu berücksichtigen.

Die Erwähnung der "Belange des Brand- und Katastrophenschutzes" unter Nr. 3.2.1.4 Satz 1 reicht nicht aus, da dort in Verbindung mit Nr. 3.2.1.2 lediglich Kriterien für die Beurteilung einer Gemeingefahr aufgezählt sind (Nr. 3.2.1.1 1. Spiegelstrich). Die Belange des Brand- und Katastrophenschutzes sind jedoch auch bei der Entscheidung zu berücksichtigen, ob eine Gefahr für das Bedienungspersonal nicht zu besorgen ist, d.h. mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann (Nr. 3.2.1.1 2. Spiegelstrich).

...

22. Zu Nr. 3.2.1.1, 2. Anstrich am Ende

In Nr. 3.2.1.1 sind im 2. Anstrich nach dem Wort

"Bedienungspersonal"

die Worte

"auch bei Befreiung von der Darlegungspflicht nach

§ 7 Abs. 3"

einzufügen.

Begründung:

Ebenso wie bei den im ersten Anstrich der Nr. 3.2.1.1 behandelten Fällen kommt es für die Entscheidung nach § 10 Satz 2 der Störfall-Verordnung darauf an, ob durch die Erfüllung der Pflichten, von denen eine Befreiung beantragt ist, ein Beitrag zur Erreichung der Verordnungszwecke erwartet werden kann. Entscheidend ist deshalb nicht, ob Gefahren allgemein nicht zu besorgen sind, sondern nur, ob die Besorgnis durch die Befreiung von der Darlegungspflicht hervorgerufen werden könnte.

...

23. Zu Nr. 3.2.1.1

In Nr. 3.2.1.1 ist folgender Satz anzufügen:

"Die Belange des Brand- und Katastrophenschutzes sind dabei zu berücksichtigen."

Begründung:

Der Brand- und Katastrophenschutz ist grundsätzlich bei jeder Anlage sicherzustellen. Ist dies nicht der Fall, wird in aller Regel weder eine Gemeingefahr ausgeschlossen, noch der Schutz der Arbeitnehmer sichergestellt werden können. Die Belange des Brand- und Katastrophenschutzes sind deshalb bei der Entscheidung über eine Ausnahme nach § 10 Störfall-Verordnung mit zu berücksichtigen.

Die Erwähnung der "Belange des Brand- und Katastrophenschutzes" unter Nr. 3.2.1.4 Satz 1 reicht nicht aus, da dort in Verbindung mit Nr. 3.2.1.2 lediglich Kriterien für die Beurteilung einer Gemeingefahr aufgezählt sind (Nr. 3.2.1.1 1. Spiegelstrich). Die Belange des Brand- und Katastrophenschutzes sind jedoch auch bei der Entscheidung zu berücksichtigen, ob eine Gefahr für das Bedienungspersonal nicht zu besorgen ist, d.h. mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann (Nr. 3.2.1.1 2. Spiegelstrich).

24. Zu Nr. 3.2.1.3

In Nr. 3.2.1.3 Abs. 1 ist nach den Worten
"Eine Ausnahme"
die Angabe
"von § 3, § 7 Abs. 1 und § 8"
einzufügen.

Begründung:

Da die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Ausnahme nach § 10 Satz 1 der Störfall-Verordnung auch in den in Nr. 3.2.1.3 genannten Fällen vorliegen können, kann die Regelung nur als ermessenslenkende Vorschrift verstanden werden. Ihre Rechtfertigung erhält sie durch die EG-Richtlinie 82/501/EWG vom 24.6.1982 (ABl. der EG Nr. L 230/1). Nach dieser Richtlinie sind die Mitgliedstaaten der EG aber nur verpflichtet, bestimmte Pflichten (insbesondere die Pflicht zu Mitteilungen, wie sie in der Sicherheitsanalyse enthalten sind) den Anlagenbetreibern aufzuerlegen. Von Pflichten der Störfall-Verordnung, die über die EG-Richtlinie hinausgehen, sollte eine Befreiung möglich bleiben.

25. Zu Nr. 3.2.1.4 Abs. 1

In Nr. 3.2.1.4 sind in Absatz 1 Satz 1
die Worte "zählen auch"
durch die Worte "zählen insbesondere"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung. Durch die Einfügung des Wortes "insbesondere" soll verdeutlicht werden, daß es sich bei den Belangen des Brand- und Katastrophenschutzes nicht um nachrangige Belange handelt.

26. Zu Nr. 3.2.1.4 Abs. 2

In Nr. 3.2.1.4 Abs. 2 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die Behörde hat den Betreiber durch eine Auflage zu verpflichten, jede wesentliche Änderung der für die Erteilung der Befreiung maßgebenden Umstände sofort mitzuteilen."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Die Mitteilungspflicht soll nicht (nur) durch eine Änderung der (normativen) Ausnahmenvoraussetzungen, sondern durch eine Änderung des Sachverhalts ausgelöst werden.

27. Zu Nr. 3.2.1.4, letzter Satz

In Nr. 3.2.1.4 ist der letzte Satz durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes über die Beteiligung des Betriebsrates sind zu beachten. Insbesondere hat die Behörde vor ihrer Entscheidung den Betriebsrat zu hören, falls von der Ausnahme Belange des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung berührt werden."

Begründung:

Es wird klargestellt, daß die Beteiligungsrechte des Betriebsrates nach dem Betriebsverfassungsgesetz bei Entscheidungen über Ausnahmen nicht auf den § 89 Abs. 2 beschränkt bleiben. Gleichzeitig wird die Behörde verpflichtet, der Anforderung nach § 89 Abs. 2 durch die Anhörung des Betriebsrates immer dann nachzukommen, wenn Belange des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung durch die Ausnahme berührt werden.

28. Zu Nr. 3.2.2

In Nr. 3.2.2 Satz 2 ist das Wort
"möglich"
durch die Worte
"zu erwarten"
zu ersetzen.

Begründung:

Eine Ausnahme nach der Störfall-Verordnung sollte auch dann nicht erteilt werden, wenn von ihr wegen entgegenstehender anderer Rechtsvorschriften kein Gebrauch gemacht werden kann und mit einer Ausnahme von den anderen Vorschriften im konkreten Fall nicht zu rechnen ist.

29. Zu Nr. 3.2.3.1 Abs. 1 Satz 2

In Nr. 3.2.3.1 Abs. 1 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Die Mengenschwelle B ist kein geeignetes Kriterium zur Beurteilung der Frage, ob die für eine Befreiung von den Pflichten nach § 7 Abs. 3 erforderlichen tatsächlichen Voraussetzungen vorliegen.

30. Zu Nr. 3.2.3.1 Abs. 1 am Ende

In Nr. 3.2.3.1 ist an Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

"Mit der Befreiung von der Pflicht nach § 7 Abs. 1 der Störfall-Verordnung entfällt die Pflicht nach § 7 Abs. 3 der Störfall-Verordnung."

Begründung:

Die Fassung der Vorlage widerspricht der Regelung in § 7 Abs. 3 der Störfall-Verordnung. Eine Pflicht zur Darlegung der ausschließlich auf den Arbeitsschutz bezogenen Auswirkungen von Betriebsstörungen besteht hier nach nur, soweit eine Sicherheitsanalyse nach § 7 Abs. 1 der Störfall-Verordnung zu erstellen ist. Wie der Bundesrat in der Begründung zu Ziffer 9 seines Beschlusses (vgl. Drucksache 585/87 - Beschluß -) ausdrücklich betont hat, enthält § 7 Abs. 3 der Störfall-Verordnung eine ergänzende Anforderung an den Inhalt der Sicherheitsanalyse. Die Angaben nach § 7 Abs. 3 können daher nicht isoliert zum Gegenstand einer Sicherheitsanalyse gemacht werden. Dies wird durch die vorgeschlagene Änderung klargestellt.

31. Zu Nr. 3.4

In Nr. 3.4 Abs. 2 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Insbesondere Anträge auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung (§ 15 BImSchG) und Mitteilungen nach § 16 BImSchG können Anlaß für eine Prüfung sein, inwieweit die Voraussetzungen für einen Widerruf gegeben sind."

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung.

Die Prüfung der Widerrufsvoraussetzungen gehört nicht unmittelbar zum Gegenstand eines Verfahrens nach § 15 BImSchG.

32. Zum Anhang, Nr. 88

In Nr. 88 ist die Angabe ", wie" zu streichen.

Begründung:

Die Streichung dient der Klarstellung, daß sonstige Cyanohydrine der Nr. 88 und nicht der Nr. 88.1 zuzuordnen sind.

33. Zum Anhang, Nr. 192

In Nr. 192 ist die Angabe ", wie" zu streichen und bei den Nrn. 192.1, 192.2 und 192.3 jeweils als Mengenschwelle 10 (A), 100 (B) und 1.000 (C) einzufügen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung, welche Mengenschwellenwerte für andere Metallalkyle als Zinnalkyle gelten.

34. Zum Anhang, Nr. 266

In Nr. 266 ist die Angabe ", wie" zu streichen.

Begründung:

Für die Praxis sind nur die beiden in den Nrn. 266.1 und 266.2 genannten Schwefeloxide von Bedeutung.

35. Zum Anhang, Nr. 274

In Nr. 274 ist die Angabe ", wie" zu streichen.

Begründung:

Für die Praxis sind nur die in den Nrn. 274.1, 274.2. und 274.3 genannten Stickstoffoxide von Bedeutung.

...

36. Zum Anhang, Nr. 311

In Nr. 311 ist die Angabe ", wie" zu streichen.

Begründung:

Die Streichung dient der Klarstellung, daß sonstige Tricyclohexylzinn-Verbindungen der Nr. 311 und nicht der Nr. 311.1 zuzuordnen sind.